

»Dee Rothuisspatze«

Nä, Madilde, dee Advents-
ziet wird net nur traurig.
Dee Weihnachtskrepp om
Anger es schun uffgebaut,
viern Rothuis wird wid-
der en Tannenwald on en
Nussknacker stehnt, med-
de off em Rothuispatz
dräht sich dee Pyramide,
doa wird schun Stim-
mung uffkomme.

Dann werd dee Ad-
ventsziet widder bee ganz
freeher in de Christeheit.
Doa woar dos nämlich e
Foastezeit bee vier Ostern.
Vielleicht kemmt mer
dann besser zur Besin-
nung.

Deko-Artikel

HÜNFELD. Die Evangeli-
sche Kirchengemeinde
bietet handgefertigte De-
ko-Artikel zugunsten der
Aktion „Brot für die Welt“
im Gemeindehaus an. Am
Samstag, 5., 10 bis 12 Uhr,
und Sonntag, 6. Dezem-
ber, nach dem 10 Uhr
Gottesdienst ist der Er-
werb möglich.



Adventliche Stimmung in der Innenstadt

HÜNFELD. Vieles ist we-
gen der Corona-Pandemie
in diesem Jahr nicht mög-
lich. Dennoch soll advent-
liche Stimmung in der
Hünfelder Innenstadt auf-
kommen.

Deshalb haben Kultur-
kommission der Stadt und
Citymarketing auch in die-

sem Jahr dafür gesorgt,
dass die Innenstadt in fest-
lichem Lichterglanz er-
strahlt. Der Winterwald
vor dem Rathaus wurde
aufgebaut, dort grüßt ein
großer Nussknacker die
Gäste, auf dem Rathaus-
platz steht die erzgebirgi-
sche Weihnachtspyramide

und am Anger lädt die
Krippe der Hünfelder Krip-
penfreunde zum Verweilen
ein. Früher galt die Ad-
ventszeit im Christentum
als eine Fastenzeit zur Vor-
bereitung auf das große
Fest an Weihnachten. In
diesem Jahr führt Corona
unfreiwillig darauf zurück.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 16 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Großenbach „Am Rößberg - Südlich Lichtweg“ Gemarkung Großenbach, Flur 13
**hier: Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Bauge-
setzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld hat in der Sitzung am 10.09.2020 die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 16 der Stadt Hünfeld „Am Rößberg - Südlich Lichtweg“ Gemarkung Großenbach, Flur 13 beschlos- sen. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Großenbach, Flur 13. Die Ab- grenzung des Geltungsbereiches ist aus der Abbildung ersichtlich.



Die Umweltprüfung wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt; die Ergebnisse sind in dem erstellten Umweltbericht, der Bestandteil des Bauleitplanverfahrens ist, eingehend bewertet worden. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden nach- folgend aufgeführte Schutzgüter und sonstige Umweltbelange geprüft:

Tiere und Pflanzen, Lebensräume, biologische Vielfalt

Für das hier betroffene Planungsgebiet ist eine besondere, z.T. auch hohe Bedeu- tung des o. a. Schutzgutes zu beschreiben. Schutzgebiete und / oder gesetzlich ge- schützte Biotope werden zwar nicht direkt betroffen, aber im näheren und weite- ren Umfeld des Planungsgebietes bestehen verschiedene Schutzgebiete unter- schiedlicher Schutzkategorien. Diese schließen z.T. direkt an den Geltungsbe- reich der Bauleitplanung an. Darüber hinaus liegen Informationen und Hinweise über das Auftreten von besonders und / oder streng geschützten Arten und deren Lebensräume gem. Anlage I der Bundesartenschutzverordnung im benachbarten Umfeld des Planungsgebietes vor. Auch sind Erfassungen bzw. Hinweise der Hess. Biotopkartierung im Umfeld bekannt.

Neben dem direkten Verlust von Biotop- und Nutzungstypen, hier vor allem eine bisher extensiv genutzte Wiese, Teile eines Wiesen- u./o. Rasenweges sowie He- cken- bzw. Gebüschbestände, durch Flächeninanspruchnahme, Flächennutzung und der damit verbundenen Flächenveränderung sind weitere Auswirkungen auf das o.a. Schutzgut durch Sekundärwirkungen (Baubetrieb, Lärm, Nutzungsinten- sivierung ...) auch im Bereich des Umfeldes zu erwarten.

Die Lebensräume, die durch das gepl. Vorhaben verloren gehen, können nur durch den umfassenden Erhalt gleicher bzw. funktionsgleicher Lebensräume im direkten Umfeld des Planungsgebietes sowie ggfs. auch durch die Neuanlage funktionsgleicher Lebensräume innerhalb des Planungsgebietes ersetzt werden. Die Zugriffsverbote gem. § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG werden nur dann nicht be- rührt, wenn die artenschutzfachlichen Hinweise, Auflagen und Maßnahmen be- achtet und berücksichtigt werden. Erhebliche Störungen während der Fortpflan- zungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Er- haltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern, können unter Berücksichtigung umfangreicher artenschutzfachlicher Schutzmaßnahmen ver- mieden werden.

Landschaft, Landschaftsbild, Erholungswert und Erholungsseignung
Die landschaftsbildwirksame Biotopausstattung des hier betr. Planungsraumes ist als hoch zu bewerten. Die Einsehbarkeit und damit verbundene Fernwirkung ist aufgrund der hier bestehenden Topographie gegeben. Erschließungs- und In- frastruktureinrichtungen der Freizeit- und Erholungslandschaft sind nicht vor- handen. Durch das gepl. Vorhaben sind erhebliche Veränderungen des derzeitigen Landschaftsbildes zu erwarten. Vorhandene Biotopstrukturen, die bisher das Landschaftsbild prägen, werden beseitigt. Die bisher hier zu beschreibende Land- schaft der freien Feldflur am Orts- und Siedlungsrand wird in ihrem Erschei- nungsbild vollständig verändert, wobei der bisherige Orts- und Siedlungsrand überschritten wird.

Klima

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung befindet sich gem. Regionalplan Nord- hessen 2009 in einem „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ mit Funktionen der Kaltluftbildung, des Kaltluftabflusses sowie als Frischluftleit- bahn. Das hier betr. Planungsgebiet ist somit potentiell bedeutsam für die nach- haltige Sicherung von klimatischem Ausgleichsraum für potenziell thermisch belastete Stadtgebiete. Die Luftqualität kann bisher als weitgehend unbelastet be- trachtet werden. Da nur eine kleine Teilfläche im Randbereich des im Regional-

plan Nordhessen 2009 ausgewiesenen großräumigen „Vorbehaltsgebiet für be- sondere Klimafunktionen“ betroffen wird, sind keine Auswirkungen auf die Funktion der nachhaltigen Sicherung von klimatischem Ausgleichsraum für po- tenziell thermisch belastete Stadtgebiete zu erwarten. Veränderungen des Klein- und Mikroklimas innerhalb des direkt betr. Planungs- gebietes sind aufgrund der durch die Bauleitplanung vorbereiteten Bebauung mit entsprechender Flächennutzung ggfs. in geringem Umfang möglich.

Grundwasser

Rechtsverbindlich ausgewiesene Wasserschutzgebiete sind innerhalb des Pla- nungsgebietes nicht vorhanden. Der Geltungsbereich der Bauleitplanung befin- det sich gem. Regionalplan Nordhessen 2009 in einem „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“. Sonstige, für die Wasserwirtschaft relevante Flächen wer- den durch das gepl. Vorhaben nicht betroffen. Die bisher unversiegelten Flächen mit einer nahezu ungestörten Versickerung von Niederschlagswasser tragen ins- gesamt zur Grundwasserneubildung bei. Die Möglichkeiten der Grundwasserneubildung werden durch die gepl. Flächen- versiegelungen zukünftig eingeschränkt.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind innerhalb des Planungsgebietes nicht zu beschreiben. Direkte Auswirkungen auf das o.a. Schutzgut sind nicht zu erwarten.

Boden

Für den Boden innerhalb des hier betr. Geltungsbereiches können hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt keine besonderen Hinweise formuliert wer- den. Es treten allgemein typische und weit verbreitete Böden auf, so dass beson- ders wertvolle und schützenswerte Böden nicht zu beschreiben sind. Sonder- standorte (trocken, feucht) und gegenüber Eingriffen besonders sensible Stand- orte werden nicht betroffen. Flächen mit Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflä- chen sind innerhalb des hier betr. Planungsgebietes nicht bekannt. Die bisherigen Funktionen des Bodens gehen insbesondere in den überbauten und versiegelten Teilbereichen des Planungsgebietes allerdings fast vollständig verloren bzw. werden hier beeinträchtigt.

Bevölkerung, menschliche Gesundheit

In unmittelbarer Benachbarung des Planungsgebietes befindet sich bereits vor- handene Wohnbebauung der Ortslage Großenbach. Freizeit- und Erholungsein- richtungen sowie soziale und gesundheitliche Einrichtungen sind weder inner- halb des direkt betr. Planungsgebietes noch im Umfeld zu beschreiben. Direkte Auswirkungen auf die Bevölkerung und / oder menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter werden durch das gepl. Vorhaben nicht betroffen. Der Planentwurf mit Begründung und die weiteren Verfahrensunterlagen, wie der Umweltbericht, das Artenschutzgutachten, der Regionalplan Nordhessen 2009 und der rechtskräftige Landschaftsplan der Stadt Hünfeld können über das Internetportal der Stadt Hünfeld unter <http://huenfeld.de/buergerservice-politik/bauleitplanung.html> eingesehen und heruntergeladen werden. Der Planentwurf mit den Verfahrensunterlagen und den Stellungnahmen der be- teiligten Behörden liegen in der Zeit vom

14.12.2020 - 14.01.2021

einschließlich aus.

Aufgrund der aktuellen Lage bedingt durch die Covid-19-Pandemie, erfolgt die Auslegung der Planunterlagen gemäß den Regelungen des § 3 des Planungssi- cherstellungsgesetzes – PlanSiG durch die vorstehend aufgeführte Veröffentli- chung im Internet.

Sollte ein Internetzugang nicht vorliegen, können die Planunterlagen auch mit- tels eines Lesegerätes in den unten näher beschriebenen Verwaltungsräumen ein- gesehen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zusendung der Un- terlagen erfolgen. Anstelle von Niederschriften zum Bauleitplanverfahren wird auf der Grundlage des § 4 des Planungssicherstellungsgesetzes – PlanSiG die Mög- lichkeit eröffnet direkt über das Internetportal oder per Email (bauamt@huenfeld.de) Hinweise und Einwände vorzutragen.

Wenn ein Internetzugang nicht vorhanden sein sollte, können in den Räumen des Fachbereiches Bauen und Stadtplanung der Stadt Hünfeld, Hersfelder Straße 25, Museum Modern Art, 36088 Hünfeld, während der Dienststunden montags, dienstags und mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, die Planunterlagen über ein Datenlesegerät eingesehen werden, sofern auf die genannten Tage kein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt. Die Öffent- lichkeit hat während dieser Frist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (An- hörung). Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht inner- halb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hünfeld, 04.12.2020 -We/hü-
DER MAGISTRAT DER STADT HÜNFELD
im Auftrag
Weber

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 04.11.2020 gemäß § 113 und § 114 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) den vom Fachdienst Re- vision des Landkreises Fulda geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Magistrat für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung er- teilt. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2019 liegt in der Zeit vom

14.12.2020 bis 22.12.2020

bei der Stadt Hünfeld, Am Anger 2 (Kegelspielhaus) 2. OG Raum 205, 36088 Hün- feld, während der Sprechzeiten, und zwar

Montag bis Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hünfeld, 01.12.2020
DER MAGISTRAT DER STADT HÜNFELD
Im Auftrag
gez. Wehner

**Auslegung der durch den Fachdienst Revision des Landkreises Fulda
geprüften Jahresrechnung des Zweckverbandes Hallenbad und Ju-
gendzentrum Hünfeld für das Haushaltsjahr 2019**

Gemäß § 114 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl I. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl I. S. 318), liegt die geprüfte Jahresrechnung des Zweckverbandes Hallenbad und Jugendzentrum Hünfeld für das Rechnungsjahr 2019 mit dem Er- läuterungsbericht in der Zeit vom

14.12.2020 bis 22.12.2020

Im Kegelspielhaus, Am Anger 2, 36088 Hünfeld, im 2. OG, Zimmer 205, zu fol- genden Uhrzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.11.2020 die Jahresrech- nung für das Rechnungsjahr 2019 beschlossen und dem Verbandsvorstand Ent- lastung erteilt.

Hünfeld, 01.12.2020
Im Auftrag
gez. Joachim Wehner, Geschäftsführer

**Bebauungsplan Nr. 111 der Stadt Hünfeld „Kindertagesstätte“ bei
gleichzeitiger Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 b der Stadt Hün-
feld „Wartburgring/Molzbacher Straße“, Gemarkung Hünfeld, Flur 9
(vereinfachtes Verfahren nach § 13 a BauGB)**
**hier: a) Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1
BauGB
b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

a) Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld hat am 25.11.2020 die Auf- stellung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 111 der Stadt Hünfeld „Kindertagesstät- te“ bei gleichzeitiger Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Hünfeld Nr. 2 b „Wartburgring/Molzbacher Straße“, Gemarkung Hünfeld, Flur 9, im vereinfach- ten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen. Dies wird hiermit öffentlich be- kannt gemacht.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie der Er- stellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB wird gemäß § 13 a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Hünfeld, Flur 9. Die genaue Ab- grenzung des Geltungsbereichs ist aus der Abbildung ersichtlich.



Der Planentwurf mit Begründung und die weiteren Verfahrensunterlagen kön- nen über das Internetportal der Stadt Hünfeld unter <http://huenfeld.de/rathaus-politik-und-buergerservice/bauleitplanung/aktuelle-bebauungsplanverfah- ren.html> eingesehen und heruntergeladen werden.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat die Stadt Hünfeld die Öffentlichkeit möglichst früh- zeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unter- richten und allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Aufgrund der aktuellen Lage, bedingt durch die Covid-19-Pandemie, erfolgt die Auslegung der Planunterlagen gemäß den Regelungen des § 3 des Planungssi- cherstellungsgesetzes – PlanSiG durch die vorstehend aufgeführte Veröffentli- chung im Internet.

Sollte ein Internetzugang nicht vorliegen, können die Planunterlagen auch mit- tels eines Lesegerätes in den unten näher beschriebenen Verwaltungsräumen ein- gesehen werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zusendung der Unterlagen erfolgen. Anstelle von Niederschriften zum Bauleitplanverfahren wird auf der Grundlage des § 4 des Planungssicherstellungsgesetzes – PlanSiG die Möglichkeit eröffnet, direkt über das Internetportal oder per Email (bauamt@huenfeld.de) Hinweise und Einwände vorzutragen.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf im Rahmen der Beteiligung der Öffent- lichkeit vom

07.12.2020 – 07.01.2021

einschließlich aus.

Wenn ein Internetzugang nicht vorhanden sein sollte, können in den Räumen des Fachbereiches Bauen und Stadtplanung der Stadt Hünfeld in der Hersfelder Straße 25, 36088 Hünfeld, während der Dienststunden (montags, dienstags und mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr), die Planunterlagen über ein Datenlesegerät eingesehen werden, sofern auf die ge- nannten Tage kein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt. Die Öffentlichkeit hat während dieser Frist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung). Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Of- fenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmä- ßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hünfeld, 04.12.2020 -We/hü-
DER MAGISTRAT DER STADT HÜNFELD
im Auftrag
Weber